



Sicherung von Arbeitsstellen

längerer und kürzerer Dauer Verkehrszeichenkatalog

Vorwort

Der Inhalt dieses Taschenbuches beschränkt sich auf die wesentlichen Teile von Vorschriften und soll die Handhabung auf der Arbeitsstelle erleichtern. Bei allen Arbeitsstellen sind stets die Vorgaben der Bundesländer, der Autobahn GmbH des Bundes und der anordnenden Behörden zu beachten.

Viele in diesem Taschenbuch enthaltene Angaben basieren auf dem großen "Handbuch zur Sicherung von Arbeitsstellen" der Fachabteilung des IVSt. (vgl. www.ivst.de/verkehrssicherung)

Ergänzt wurde das vorliegende Taschenbuch mit den Arbeitsstellen kürzerer Dauer, dem VzKat, sowie einem Auszug aus der ASR A5.2.

Des Weiteren finden wichtige und nützliche Tipps Beachtung um auf vermeidbare Fehler aufmerksam zu machen und so für mehr Sicherheit in den Arbeitsstellen zu sorgen.

Die Informationen sind nach bestem Wissen erstellt und mit größter Sorgfalt überprüft. Gleichwohl sind inhaltliche Fehler nicht auszuschließen. Weder der IVSt noch der Herausgeber dieses Taschenbuches übernehmen daher eine Haftung für etwaige Fehler.

Maximilian Oppermann

Stand: Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

| Abkürzungs- und Begriffserläuterung | 1 |
|---|---------|
| Begriffsbestimmungen | 2 -3 |
| Allgemeine Hinweise zur Sicherung von Arbeitsstellen | 4 |
| Verantwortlichkeiten gem. ZTV-SA | 5 |
| Arbeitsbereich, Verkehrsbereich | 6 - 8 |
| Verkehrszeichen, Größen und Aufstellung | 9 - 16 |
| Außerkraft setzen von Verkehrszeichen | 17 |
| Verkehrseinrichtungen (Absperrschranken, Baken, Leitkegel, Fahrbare Absperrtafeln) | 18 - 21 |
| Warneinrichtungen (Warnschwellen, Vorwarnanzeiger, blinkender Ankündigungspfeil) | 22 - 24 |
| Warnleuchten | 25 - 27 |
| Transportable Lichtzeichenanlagen | 28 - 33 |
| Umleitungen | 34 - 35 |
| Vorübergehend gültige Markierungen | 36 - 42 |
| Leitschwellen | 43 |
| Durchfahrtshöhen | 44 - 45 |

| Haltverbote | 46 |
|---|-----------|
| Arbeitsfahrzeuge und Container-Absicherung | 47-49 |
| Warnkleidung und Warnposten | 50-51 |
| Straßenbahnschranke | 52 |
| Temporäre Schutzeinrichtung | 53 - 55 |
| Kontrolle und Wartung | 56 |
| Arbeitsstellen kürzerer Dauer Innerorts und Außerorts sowie Regelpläne | 57 - 70 |
| Arbeitsstellen kürzerer Dauer auf Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen sowie Regelpläne | 71 – 80 |
| Nachtbaustellen auf Autobahnen und Regelpläne | 81 - 86 |
| Anforderungen an Arbeitsplätze nach ASR A5.2 | 87 - 90 |
| Regeln für die Arbeitsstellenabsicherung | 91 - 92 |
| Montage-Kontrolle Verkehrssicherung | 93 - 94 |
| Batteriepflege | 95 - 97 |
| KFZ Steckdose | 98 |
| Verkehrszeichenkatalog | 99 - 130 |
| Platz für Notizen | 131 - 135 |
| Impressum | 136 |

Allgemeine Hinweise zur Sicherung von Arbeitsstellen

Sicherungsmaßnahmen an Arbeitsstellen dienen dem Schutz der Verkehrsteilnehmer und der Arbeitskräfte sowie der Geräte und Maschinen in der Arbeitsstelle. Derienige, der die Gefahrenstelle schafft, ist verkehrssicherungspflichtig. Er muss alle ihm zumutbaren Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr treffen. (Schadensersatzpflicht gem. BGB § 823 ff)

Die Errichtung einer Arbeitsstelle bedarf grundsätzlich einer verkehrsrechtlichen Anordnung (StVO § 45 Abs. 6). Der vom Unternehmer bei der zuständigen Behörde einzureichende Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Genaue Beschreibung der Lage und Dauer der Baustelle
- Verkehrszeichenplan oder angepasster Regelplan
- Benennung des Verantwortlichen für die Verkehrssicherung während und nach der Arbeitszeit (Qualifikationsnachweis gem. MVAS)

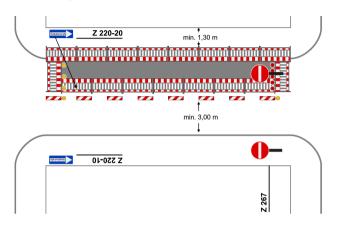
Bei Bedarf:

- Umleitungsplan erstellen
- Bereich mit Haltverboten definieren.

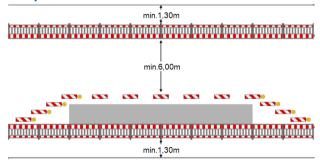
Verantwortlich für die Verkehrssicherung Als Verantwortlicher kann benannt werden:

- · wer jederzeit direkten Zugriff auf die Arbeitsstelle hat
- über ausreichende Entscheidungsvollmachten im Rahmen des Adressaten der Anordnung verfügt
- Einen Qualifikationsnachweis gem. MVAS hat
- · der deutschen Sprache mächtig ist

Beispiel geschlossens Baufeld



Beispiel offenes Baufeld



Aufstellhöhe von Verkehrszeichen

Nach "RSA21 A 2.2" beträgt der Abstand zwischen Unterkante Verkehrsschild und Aufstellfläche in der Regel:

- 2,20 m außerhalb der Fahrbahn sowie über Geh- und Radwegen
- · 4.50 m bei Verkehrszeichenbrücken.

Im Bereich von Arbeitsstellen kann die Aufstellhöhe bis auf folgende Werte reduziert werden, soweit die Schilder nicht im Bereich von Geh- und Radwegen aufgestellt werden:

- 1,50 m Innerorts, wenn die Verkehrszeichen nicht durch parkende Fahrzeuge verdeckt werden können, z. B. auf Mittelinseln, Grünstreifen, Parkstreifen oder abgesperrten Fahrbahnteilen
- 1,50 m Außerorts, soweit es sich um Gefahr- und Vorschriftzeichen handelt,
 1 m bei Richtzeichen und Zusatzzeichen
- 0,60 m für Verkehrszeichen, die an Fahrzeugen angebracht sind.

Es empfiehlt sich, um Fehler im Innerorts-Bereich zu vermeiden, eine Unterkante von 2,20 m einzuhalten. Zur besseren Kennzeichnung der Aufstellvorrichtung (Schaftrohre) auf Geh- und Radwegen empfiehlt sich eine "Bauchbinde" (rot-weißrot), Folie min. RA1 oder ein Sperrpfosten Vz 600-60 (Seite 18).



Haltverbot

Haltverbotszeichen sind mindestens 3 volle Tage vor Beginn der Maßnahme aufzustellen. Der Tag der Aufstellung zählt nicht dazu.

Grundsätzlich gelten Haltverbote nur auf derm Fahrbahn. Sollen auch vorhandene Seitenstreifen gesperrt werden, ist das Haltverbot mit dem Zusatzzeichen Vz1060-31 (auch auf dem Seitenstreifen) auszustatten.

Der Beginn des Haltverbotes ist detailliert und eindeutig mit entsprechenden Zusatzzeichen zu kennzeichnen. Z. B.: 1040-34





ab 8.11. 18h

Bei der Ausrichtung des Haltverbotes wird zwischen Haltverboten mit und ohne Pfeilen unterschieden. Ohne Pfeil wird es rechtwinklig zur Fahrbahn aufgestellt. Mit Pfeilen im Spitzenwinkel 1° bis 89° Grad.

Die Wiederholung des Haltverbots erfolgt nachdem Sichtbarkeitsprinzip (VWV-STVO zu den Zeichen 283 und 286). Einmündungen und Kreuzungen heben das Haltverbot immer auf. Geht das Haltverbot anschließend weiter, ist nach der Kreuzung oder Einmündung ein weiteres Haltverbot-Anfang Vz 283-10 aufzustellen

Haltverbote heben vorhandene Parkregelungen auf, sodass diese nicht abgedeckt oder abgebaut werden müssen.

Außer Regelungen, die das Parken auf Gehwegen erlauben, diese müssen entfernt oder abgedeckt werden, da Haltverbote nur die Fahrbahn oder bei entsprechenden Zusatzzeichen den Seitenstreifen betreffen und nicht den Gehweg.

Ob und im welchen Umfang Halteprotokolle anzulegen sind, sollte im Vorhinein mit den Ordnungsämtern oder der Polizei besprochen werden. Die Vorgaben hierzu sind lokal sehr unterschiedlich.

Ausführliche Informationen siehe: RSA, VWV-STVO

Warnkleidung

Alle am Bau tätigen Personen haben außerhalb von geschlossenen Arbeitsstellen gelb- oder orangefarbene Warnkleidung, mindestens Klasse 2 nach DIN EN ISO 20471 zu tragen.







Bei erhöhten Gefährdungen ist auf **Klasse 3** zu erhöhen z.B.:

- schlechten Sichtverhältnissen (Nebel, Dunkelheit, Starkregen)
- großen Verkehrsdichten (ab 600 Fz/h)
- Geschwindigkeiten über 60 km/h

Oberteile wie Westen, T-Shirts oder Jacken reichen nur aus so lange im Stehen gearbeitet wird. Ansonsten sind zusätzliche Warnhosen zu tragen.

Die Klassen der Warnkleidung gehen nicht nach Kleidungsstück, sondern nach Quadratmeter Flächen. Daher ist beim Kauf der Kleidung darauf zu achten, das auch die kleinen Größen die notwendige Klasse haben.

| Warnschutzklasse | Fluoreszierendes Hintergrundmaterial | Reflexmaterial |
|------------------|---|---------------------|
| Klasse 1 | 0,14 m² | 0,10 m ² |
| Klasse 2 | 0,50 m² | 0,13 m² |
| Klasse 3 | 0,80 m² | 0,20 m² |

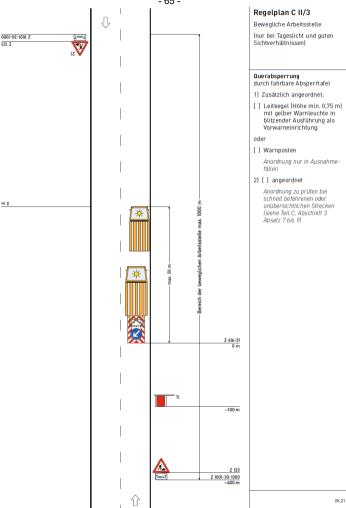
Sollen um die Klasse 3 zu erreichen Hosen und Oberteile kombiniert werden, so reicht eine reine Addition der Klassen nicht aus. Die Kleidungsstücke müssen vom Hersteller zusammenhängend zertifiziert sein.

Inhaltsverzeichnis Regelpläne

Innerorts und Außerorts

| Regelpläne | innerorts und Außerorts von kürzerer Dauer | Seite |
|--------------|---|-------|
| B IV / 1 | Einengung eines Fahrstreifens | 61 |
| B IV / 2 | Auf Straßen mit Vzul ≤ 50 km/h | 62 |
| B IV / 4 | Zweistreifige Fahrbahn mit Kreisverkehr (nur bei Tageslicht) | 63 |
| C II / 2 | Mit fahrbarer Absperrtafel (nur bei Tageslicht) | 64 |
| C II / 3 | Bewegliche Arbeitsstelle (nur bei Tageslicht und guten Sichtverhältnissen) | 65 |
| C II / 4 | Fahrbahn halbseitig gesperrt Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage (nur bei Tageslicht und erhöhten Anforderungen nach RSA) | 66 |
| C II / 5 | dreistreifige Fahrbahn Sperrung der einstreifigen Richtung (nur bei Tageslicht) | 67 |
| C II / 6 | auf dreistreifiger Fahrbahn Sperrung des linken Fahrstreifens der zweistreifigen Richtung bei Sperrung des rechten Fahrstreifens analog (nur bei Tageslicht) | 68 |
| C II / AmS 1 | nicht befahrbarer Fläche in Fahrbahnmitte und Arbeitsfahrzeug mit Sonderrechten | 69 |
| C II / AmS 2 | nicht befahrbarer Fläche in Fahrbahnmitte und Arbeitsfahrzeug mit Sonderrechten unter Anhalten einer Fahrtrichtung | 70 |

Weitere Regelpläne siehe RSA Teil B und C Arbeitsstellen kürzerer Dauer



Anforderungen an Arbeitsplätze nach ASR A5.2

Die ASR A5.2 dient dem Schutz der Mitarbeiter bei Arbeitsstellen im Bereich des Straßenverkehrs.

Sie gilt beim Einrichten, Betreiben und beim Abbau von Baustellen, sowie bei allen Verkehrssicherungsarbeiten im Grenzbereich zum Straßenverkehr. Nur die Pannen- und Unfallhilfe sowie Bergungs- und Abschlepparbeiten sind ausgenommen.

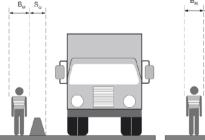
Bei Arbeitsstellen von längerer Dauer und Geschwindigkeiten über 50 Km/h sind zur Trennung von Verkehr und Arbeitsplatz grundsätzlich transportable Schutzeinrichtungen einzusetzen.

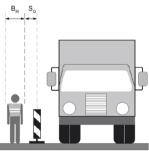
Sicherheitsabstand in Querrichtung SQ

Um den Mitarbeiter bei unbeabsichtigten Bewegungen und vor unbeabsichtigten Fahrbewegungen des Verkehrs zu schützen, muss ein Sicherheitsabstand in Querrichtung SQ eingehalten werden. Der SQ richtet sich nach Geschwindigkeit des Verkehrs. Nur zum Auf- und Abbau der Verkehrseinrichtungen darf im SQ Bereich gearbeitet oder gefahren werden.

Die Bezugslinie des SQ zum Verkehr:

- a) dem Verkehr zugewandte äußere Begrenzung bei Fahrzeug-Rückhaltesystemen (transportable Schutzeinrichtungen)
- b) Mittelachse bei Leitbaken, Leitkegeln, Leitwänden, Leitschwellen, Leitborden





a) b)

Verkehrszeichenkatalog

Gefahrenzeichen

101

Gefahrstelle

101-10



Fluabetrieb Aufstellung rechts

101-11



Fußgängerüberweg Aufstellung rechts 101-20 (Aufstellung links) 101-21 (Aufstellung links) 101-22 (Aufstellung links) 101-23 (Aufstellung links)

101-12



Viehtrieh Aufstellung rechts

101-13



Reiter Aufstellung rechts

101-14



Amphibienwanderung Aufstellung rechts

101-15



Steinschlag Aufstellung rechts 101-24 (Aufstellung links) 101-25 (Aufstellung links)

101-51



Schnee- oder Eisalätte

101-52



Splitt, Schotter

101-53



Ufer

101-54



Lichtraumprofil

101-55





Kreuzung oder Einmündung mit Vorfahrt von rechts



Kurve (links) 103-20 (rechts)

105-10



Doppelkurve (zunächst links) 105-20 (zunächst rechts)

108-*



für Zahlenwert 4 bis 25

110-*



*Unternummern stehen *Unternummern stehen für Zahlenwert 4 bis 25

112



Unebene Fahrbahn

114



Schleuder- oder Rutschaefahr

117-10

Seitenwind von rechts 117-20 (von links)

Impressum

Herausgeber:

Büro für Verkehrstechnik Inhaber: Maximilian Oppermann

Pregelweg 1, 31275 Lehrte / OT Immensen

Telefon: 0173 | 8106937

kontakt@verkehrssicherung.de www.verkehrssicherung.de

Bücherempfehlung:

- · Handbuch des IVST
- RSA. ZTV-SA
- HAV-Hinweise für das Aufstellen von Verkehrszeichen
- StVO
- Verwaltungsvorschrift zur StVO

Bezugsquelle:

Sie können das Taschenbuch beim Herausgeber oder unter www.verkehrssicherung.de kostenpflichtig bestellen.

Bildquellen:

Maximilian Oppermann Erich Gromann (design fürs Internet) Handbuch des IVST RSA 21

Der Auszug aus dem Regelwerk FGSV 370, RSA 21 - Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 2021, ist mit Erlaubnis der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. auszugsweise wiedergegeben worden. Maßgebend für das Anwenden des FGSV-Regelwerkes ist dessen Fassung mit dem neuesten Ausgabedatum, die beim FGSV Verlag, Wesselinger Str. 15-17, 50999 Köln, www.fgsv-verlag.de, erhältlich ist.